

§71 Mitwirkung der Jugendhilfe

(1) Die Organe der Jugendhilfe sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren auf Ersuchen des Staatsanwaltes oder der Untersuchungsorgane und im gerichtlichen Verfahren auf Ersuchen des Gerichts mitzuwirken. Ihre Mitwirkung ist insbesondere notwendig, wenn

- gegenüber dem Jugendlichen bereits von den Organen der Jugendhilfe Maßnahmen der Erziehungshilfe getroffen wurden;
- der Jugendliche unter Vormundschaft steht;
- der Jugendliche erneut straffällig wurde;
- Zweifel an dem Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen bestehen;
- die Erziehungsberechtigten ihre Rechte nach diesem Gesetz nicht wahrnehmen können.

(2) Die Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe ist darauf gerichtet,

- zur tatbezogenen Aufklärung und Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung und der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen beizutragen;
- Hinweise zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen zu geben;
- Vorschläge zur Anordnung von Maßnahmen im Ermittlungsverfahren zur Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen zu unterbreiten.

Eine schriftliche Stellungnahme zu den im Ersuchen gestellten Fragen ist insbesondere erforderlich, wenn Anklage zu erheben ist.

(3) Wirken die Organe der Jugendhilfe am Strafverfahren mit, haben sie das Recht, den Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten zu den Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnissen selbständig zu befragen und an Befragungen und Vernehmungen durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane mit deren Einverständnis teilzunehmen. Sie sind berechtigt, in der gerichtlichen Hauptverhandlung Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben.

1.1. Organe der Jugendhilfe, die im Strafverfahren mitwirken, sind die Referate Jugendhilfe bei den Räten der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke (vgl. § 18 Abs. 1 Buchst. h Jugendhilfe-VO). Sie werden vom Leiter des Referats (vgl. § 19 Jugendhilfe-VO) vertreten. Sie können die Jugendhilfekommission zur Vorbereitung der gutachterlichen Stellungnahme (vgl. § 12 Abs. 1 Buchst. d Jugendhilfe-VO) einbeziehen.

1.2. Über die Mitwirkung der Jugendhilfe entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt oder das U-Organ. Sollen die Organe der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren mitwirken, trifft das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. § 193) unter Beachtung der in § 199 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Orientierung die erforderliche Entscheidung unabhängig davon, ob die Jugendhilfe bereits im Ermittlungsverfahren mitgewirkt hat. Das Gericht hat die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt (vgl. § 190 Abs. 1 Ziff. 2) zu beschließen, wenn es infolge der unterbliebenen Einbeziehung der Jugendhilfe, nicht über die Eröffnung des Hauptverfahrens

(vgl. §§ 187, 188) oder über die Einstellung des Verfahrens gern. § 76 entscheiden kann. Allein zur Sicherung der Mitwirkung der Jugendhilfe am gerichtlichen Hauptverfahren ist die Rückgabe der Sache jedoch unzulässig. Die Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe gelten auch für die Durchführung von beschleunigten Verfahren (vgl. § 257), Strafbefehlsverfahren (vgl. § 270) und Strafverfahren, die mit abgekürzter Ladungsfrist durchgeführt werden (vgl. § 204 Abs. 2).

1.3. Das Ersuchen um Mitwirkung ist an den Leiter des zuständigen Referats Jugendhilfe unter Angabe der Gründe und Zielrichtung der Mitwirkung schriftlich zu richten. Ausnahmsweise ist mündliches Ersuchen möglich (z. B. in einer Beratung des U-Organs oder des Staatsanwalts mit der Jugendhilfe). Das Ersuchen soll der Jugendhilfe zum frühest möglichen Zeitpunkt übermittelt werden, damit die Mitwirkung nicht verzögert wird. Hält die Jugendhilfe die Mitwirkung am Strafverfahren von sich aus für notwendig, hat sie sich deswegen an das zuständige Organ der Strafrechtspflege zu wenden.